

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konkordat abgeschlossen haben, währenddem es sich bei dem Nordlandskonkordat um vier selbständige Reiche handelt. Jedenfalls vermittelt es auch nicht den Eindruck, daß sie im Vergleich zu andern Ländern Europas irgendwie in der Armenfürsorge rückständig wären. W.

Schweiz. Vom *interkantonalen Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung*. Seit Beginn des Krieges ist bei den Konkordatskantonen Friede eingekehrt, und die Rekursbehörde ist nur viermal um ihre Intervention ersucht worden. Das war u. a. ein Grund, warum das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement sich entschlossen hat, dies Jahr keine Konkordatskonferenz (gemäß Art. 22 des Konkordates) einzuberufen. — Nationalrat Dr. Scherrer in Basel interpellierte im Großen Rat (Sitzung vom 11. April 1940) die Regierung, ob sie bereit sei, angesichts der Verletzung der Rechte des Kantons Baselstadt durch den von der Bundesversammlung gefaßten Beschluß über die Verteilung der Kantonsanteile an der Wehrsteuer (20% aus dem schweizerischen Ertrag der Steuer und nicht aus dem des Kantons), den *Rücktritt vom Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung* zu erklären. — Die st. gallische Armenpflegerkonferenz hat einen Bericht über die finanzielle Auswirkung in den Gemeinden des Kantons bei Anwendung der interkantonalen Konkordatsbestimmungen ausarbeiten lassen. Daraus geht hervor, daß namentlich St. Gallen und Rorschach unter dem Konkordat mehr belastet würden, rund 200 000 Fr., aber auch andere industrielle Gemeinden, wie Goßau, Flawil, Oberuzwil, Buchs, währenddem die große Mehrzahl der Gemeinden eine Entlastung erfahren würde. Sobald die Verhältnisse sich bessern, wird die Vorlage betreffend Beitritt des Kantons St. Gallen zum Konkordat im Großen Rat zur Sprache kommen. W.

Baselland. Eine treffliche *Instruktion betreffend die Geschäftsführung der Armenpfleger* hat der Regierungsrat des Kantons Baselland am 16. Februar 1940 erlassen, die, wenn sie befolgt wird und nicht nur auf dem Papier bleibt, die Armenfürsorge wesentlich verbessern wird. Wir heben einige der wichtigsten Grundsätze der allgemeinen Armenfürsorge hervor: 1. Für jeden Unterstützungsfall ist ein Abhörbogen aufzunehmen, auf Grund dessen eine eingehende Prüfung zu erfolgen hat. Über jeden Fall sind besondere Akten zu führen, die alles enthalten, was sich auf ihn bezieht. 2. Die Unterstützungen, die auf einen längeren Zeitraum bewilligt sind, sind von den Armenpflegern mindestens einmal jährlich nachzuprüfen, womit, soweit tunlich, ein Hausbesuch und Augenschein zu verbinden sind. 3. Für Fälle dauernder Hilfsbedürftigkeit wird das Patronat eingeführt, und zwar auch dann, wenn der Wohnort nicht unterstützungspflichtig ist. Als Patrone (Fürsorger) können die Mitglieder der Armenpflege amten, jedes Mitglied für eine Anzahl Fälle, oder auch andere Personen, Männer und Frauen, bestimmt werden. Wo sich neben der Armenpflege noch andere Fürsorgezweige mit den Unterstützten zu befassen haben, ist das Patronat so zu besetzen, daß die gesamte Fürsorge in einer Hand vereinigt und eine einheitliche und planmäßige Führung des Unterstützungsfalles gewährleistet wird. 4. Die Hilfeleistung hat planmäßig zu erfolgen. Art und Maß der Unterstützung richten sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Versorgung kann auch verfügt werden, wenn sie im Interesse einer Kostenersparnis zumutbar ist. Bei Versorgung von Kindern ist die Familienpflege vorzuziehen. — Der Kranken- und Wöchnerinnenpflege ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Die bedürftigen Kranken haben unter den am Wohnort regelmäßig praktizierenden Ärzten die freie Wahl. Die Mit-

glieder der Armenpflegen, wie auch die Fürsorger, sind verpflichtet, über die ihnen von den Ärzten zugehenden Mitteilungen vertraulicher Natur vollste Verschwiegenheit zu bewahren. Die ärztliche Hilfeleistung hat sich im Rahmen des Notwendigen zu halten. Auch die Kinder- und Jugendlichenfürsorge ist speziell erwähnt. In jeder Gemeinde hat die Armenpflege, wenn nötig unter Beizug von Fürsorgern, sämtliche Pflegekinder unter 16 Jahren zu beaufsichtigen, mit Ausnahme der von andern Behörden (Waisenamt, Amtsvormundschaft, Armen Erziehungsverein) beaufsichtigten Kinder. — Ein weiterer Abschnitt der Instruktion ist den Beziehungen der Armenpflegen in bezug auf Kantonsbürger im Kanton gewidmet, ein größerer, sehr umfangreicher der Fürsorge für Nichtkantonsbürger. Sofern die Unterstützungspflicht dem Wohnort oder dem Wohnsitzkanton zusteht, übernimmt der Staat gemäß § 25 des Armengesetzes diese Pflicht. Die Gemeinden sind jedoch gemäß § 28 desselben Gesetzes beitragspflichtig und haben die bezüglichen Unterstützungsgesuche entgegenzunehmen, zu prüfen und an das Armensekretariat weiterzuleiten, das über Art und Maß der Unterstützung der unterstützungspflichtigen wohnörtlichen Behörde entscheidet. Die Armenpflegen richten die vom Armensekretariat genehmigten Unterstützungen aus. In diesem Kapitel sind auch Vorschriften enthalten über die Behandlung der Angehörigen der Konkordatskantone, der Nichtkonkordatskantone und der Ausländer. Unter diesen wieder sind unterschieden: französische, deutsche, italienische und sonstige Staatsangehörige. Währenddem bei den Franzosen und Deutschen auf das Fürsorgeabkommen mit Frankreich und den Niederlassungsvertrag mit Deutschland verwiesen wird, heißt es bei den Italienern und sonstigen Staatsangehörigen: Für italienische und andere Staatsangehörige kann eine Unterstützung nicht erhältlich gemacht werden. Sie müssen im Falle der Verarmung heimgeschafft werden. Die zuständigen Konsulate, so beispielsweise das italienische, leisten gelegentlich kleine, einmalige Hilfen. Der Wohnort übernimmt die Kosten vorübergehender Unterstützung, namentlich vorübergehender ärztlicher Behandlung und Spitalpflege. Die letztere ist der Polizeidirektion, die übrige Unterstützung dem Armensekretariat zu melden. — Am Schluß befaßt sich die Instruktion noch mit der Verwandtenunterstützung und Rückerstattungspflicht (der Entscheid über Verwandtenunterstützungs- und Rückerstattungsansprüche steht dem Regierungsrat zu), der Armensteuer und der Geschäftsführung, Verwaltung und Rechnungsprüfung.

W.

Bern. *Der Einfluß der Anerkennung oder Zusprechung eines Kindes mit Standesfolge auf den polizeilichen Wohnsitz des Kindes und auf die armenrechtliche Unterstützungspflicht.* Das bernische A. u. NG. vom 28. November 1897 unterscheidet grundsätzlich einen selbständigen und einen abgeleiteten Unterstützungswohnsitz. Selbständigen Wohnsitz hat gemäß Art. 100 nur das Familienoberhaupt. Dabei ist aber zu beachten, daß das Gesetz die Familie als Einheit im armenrechtlichen Sinn auffaßt, so daß der zivilrechtliche Familienbegriff sich mit dem Begriff der Familie im Sinne des Art. 100 A. u. NG. keineswegs deckt. Inwieweit eine von den Armenbehörden zu unterstützende Gemeinschaft als Familie zu gelten hat, bestimmt das Armengesetz. Seit langem steht die Praxis — so führt Dr. *Rudolf von Dach*, Adjunkt der kantonalen Armendirektion Bern, in Heft 1 des XXXVII. Bandes der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ aus — auf dem Boden, daß die Innehabung der elterlichen Gewalt als solcher für die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes minderjähriger Kinder grundsätzlich ohne ausschlaggebende Bedeutung ist. Maß-

gebend für den polizeilichen Wohnsitz des minderjährigen Kindes sind die Bestimmungen des Art. 100, wobei feststeht, daß ein selbständiger Wohnsitzerwerb durch Kinder dem System des Gesetzes widerspricht. Somit müssen auch Kinder, welche mit Standesfolge anerkannt oder zugesprochen worden sind, einen abgeleiteten Wohnsitz haben. Es fragt sich nun, ob diese im ZGB vorgesehenen Rechtsakte einen Einfluß auf den polizeilichen Wohnsitz haben, und wenn ja, ob ein allfälliger Wechsel im polizeilichen Wohnsitz auf den Zeitpunkt der Geburt zurückwirke. Nach Art. 100 haben minderjährige uneheliche Kinder den Wohnsitz derjenigen elterlichen Person, welcher sie zugesprochen sind. Jedenfalls geht der Wille des bernischen Armengesetzgebers dahin, daß das uneheliche Kind den polizeilichen Wohnsitz der Mutter erwerben soll, sofern nicht eine ausdrückliche Anerkennung durch den Vater eintritt. Eine solche Anerkennung ist heute möglich durch Zusprechung eines Kindes mit Standesfolge im Wege der Vaterschaftsklage oder durch Anerkennung. Grundsätzlich freilich kann die Veränderung der familienrechtlichen Verhältnisse des unehelichen Kindes keinen Einfluß auf die polizeilichen Wohnsitzverhältnisse ausüben. Wenn jedoch das A. u. NG. dies ausdrücklich vorsieht, so hat ein zivilrechtlich erheblicher Akt auch eine Änderung der polizeilichen Wohnsitzverhältnisse zur Folge. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß mit dem Zeitpunkt der Zusprechung eines Kindes unter Standesfolge oder der Anerkennung dieses Kindes durch öffentliche Urkunde das Kind den polizeilichen Wohnsitz des Kindsvaters erwirbt, rückwirkend dann, wenn diesen Akten auch zivilrechtlich eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Geburt zukommt. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Anerkennung oder Zusprechung eines Kindes grundsätzlich *ex nunc* wirkt, wobei der Vater des Kindes bereits mit dessen Geburt zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet ist, so daß diesbezüglich eine Wirkung *ex tunc* vorliegt; oder, genauer gesprochen, die Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen entsteht nicht erst mit der formellen Anerkennung oder Zusprechung, sondern wird dadurch nur festgestellt.

Falls nun Kindsvater oder Kindsmutter nicht in der Lage sind, die Unterhaltskosten für das Kind zu bestreiten, so stellt sich die Frage, welches bernische Gemeindewesen gegenüber dem Kind *unterstützungspflichtig* ist. Das Armengesetz von dem Grundsatz aus, daß jede *Familie als Einheit* unterstützt werden soll, regelt die Wohnsitzfolge und damit auch die Unterstützungspflicht dementsprechend. Das minderjährige Kind hat grundsätzlich immer abgeleiteten Wohnsitz. Mit der Anerkennung oder der Zusprechung des Kindes mit Standesfolge folgt das Kind in der Heimatzugehörigkeit dem Vater, also folgt es ihm nach Art. 100 A. u. NG., lit. d, von diesem Zeitpunkt an auch im polizeilichen Wohnsitz. Da bezüglich der Heimatzugehörigkeit eine Rückwirkung der Kindesankennung oder Zusprechung unter Standesfolge nicht gegeben ist, so folgt daraus, daß auch kein rückwirkender Wohnsitzerwerb stattfindet. Nachdem Art. 100 deutlich Bezug nimmt auf die „Zusprechung“ des altbernischen Rechts, dieses aber inzwischen durch das ZGB ersetzt worden ist, kann man nicht mehr das alte Zivilrecht zur Beurteilung dieser Frage heranziehen. Denn der Sinn des Art. 100 ist doch wohl der, daß grundsätzlich die zivilrechtliche Kindesankennung mit der polizeilichen Wohnsitzfolge des Kindes verknüpft werden soll, eben weil nach der Anerkennung oder Zusprechung mit Standesfolge das Kind zur Familie und damit auch zur Unterstützungseinheit des Vaters gehört. Wenn diese Kindesankennung nach ZGB nicht rückwirkend ist, so braucht sie es auch nicht für die kantonrechtliche Unterstützungswohnsitzfolge zu sein.

Der Verfasser kommt daher zum Schlusse, daß der außereheliche Vater eines Kindes verpflichtet ist, auf Grund der natürlichen Verwandtschaft vom Zeitpunkt der Geburt an für das Kind Unterhaltsbeiträge zu leisten. Seine Wohnsitzgemeinde bzw. Heimatgemeinde, wenn diese burgerliche Armenpflege führt, ist jedoch erst unterstützungspflichtig vom Augenblick der Anerkennung oder Zusage unter Standesfolge an. Vorher folgt das Kind im Wohnsitz der Mutter und ist von demjenigen Gemeinwesen zu unterstützen, das auch der Mutter gegenüber unterstützungspflichtig ist. A.

Literatur.

Bericht über den III. Schweizerischen Jugendgerichtstag. (Zürich, Zentralsekretariat Pro Juventute.)

Heute, wo unser Land entschlossen alle seine Kräfte einsetzt, und wo das Schicksal unserer Jugend entscheidend ist für die Existenz und für die Aufrechterhaltung unserer Integrität, ist es ohne Zweifel interessant, diese Schrift, herausgegeben vom Zentralsekretariat der Pro Juventute, zu lesen oder wieder zu lesen.

Wenn auch eine Nation vor allem auf das gesunde Element ihrer jungen Generation baut, so ist es doch auch ihre Aufgabe und schöne Pflicht, sich derer anzunehmen, die aus irgendwelchen, oft recht verwickelten Ursachen mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Der Grundsatz einer bloßen Straferteilung für den begangenen Fehler ist heute glücklicherweise überlebt. Es handelt sich vielmehr darum, den minderjährigen Rechtsbrecher zu beobachten, zu erziehen, zu bessern und ihm den rechten Weg zu weisen, damit er sich wieder harmonisch in die Gemeinschaft einfügen kann.

Mit diesen wichtigen Problemen hat sich der III. Schweizerische Jugendgerichtstag befaßt. Der oben erwähnte Bericht darüber enthält alle Referate und Voten, die von zahlreichen in Strafsachen berufenen Persönlichkeiten gehalten wurden.

Es darf betont werden, daß diese Schrift nicht ausschließlich für juristische Kreise von Interesse ist. Sie richtet sich an all jene, denen diese großen Probleme des Jugendstrafrechts am Herzen liegen: an Sozialarbeiter, Pädagogen, Pfarrer, Freunde der Jugend. Ihnen allen wird dieses Werk wertvoll sein.

Dr. jur. Otto Frauenlob, *Bettel und Landstreicherei nach schweizerischem Strafrecht.*

Ein Beitrag zur Abgrenzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom kantonalen Polizeistrafrecht. Buchdruckerei Effingerhof A.-G., Brugg, 1939. Preis Fr. 3.50 im Selbstverlag des Verfassers.

Diese Bernerdissertation behandelt zwei Delikte, die in der Schweiz noch wenig bearbeitet worden sind. Das kommt daher, daß sich die gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich im Strafrecht der Kantone vorfinden, und zwar entweder in den Strafgesetzbüchern, Polizeiverordnungen, Armenpolizeigesetzen oder Armengesetzen. Da auch das neue schweizerische Strafgesetzbuch diese Straftatbestände nicht enthält und die Kantone zur Gesetzgebung im Übertretungsstrafrecht kompetent bleiben, müßte eine Darstellung der positivrechtlichen Bestimmungen über Bettel und Landstreicherei die Bestimmungen jedes einzelnen Kantons berücksichtigen und daher äußerst schwerfällig werden. Frauenlob umgeht diese Schwierigkeit in geschickter Weise dadurch, daß er den Tatbestand des Bettels an Hand des Art. 332 des Strafgesetzentwurfes von 1918 entwickelt und die Abweichungen des geltenden kantonalen Rechtes registriert. Hingegen wird die Arbeit ihrem Untertitel kaum gerecht, weil die Begründung dafür, daß die Kantone auch weiterhin Bettel und Landstreicherei als Vergehen behandeln dürfen, uns nicht befriedigt. Der Verfasser hätte sich nicht mit einem Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Art. 335 StrGB begnügen sollen.

Der Bettel ist die Bitte um Gewährung eines Geschenkes an eine dem Ersuchten fremde, wirklich oder angeblich hilfsbedürftige Person. Wer also um eine Gefälligkeit